

Pensionen im Überblick

VORAUSSETZUNGEN
BERECHNUNG, WICHTIGE TIPPS



Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Fotos: Westend61 / Kniel Synnatzschke – Offset (Cover)
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.
PPS1, Stand: 2026-4

Inhalt

Die Pensionsversicherung

Aufgaben der Pensionsversicherung	5
Finanzierung	5
Rechtsgrundlagen	5
Pensionsrecht für Geburtsjahrgänge bis 1954	6

Grundsätzliches zur Pension

Wann ist die SVS für Ihre Pensionsleistung zuständig?	7
Überblick über die Pensionsarten	8
Der Pensionsantrag	10
Stichtag	12
Pensionsbeginn	13
Versicherungszeiten	13

Wann kann ich in Pension gehen?

Alterspension	19
Schwerarbeitspension	21
Langzeitversichertenpension – Pensionsalter 62 Jahre	23
Korridorpension – Pensionsalter 63 Jahre	24
Teilpension	25
Erwerbsunfähigkeitspension	26

Wie berechnet sich meine Pension?

Grundsätzliches zum Pensionskonto	31
Höhe der Gutschriften am Pensionskonto – Pensionsberechnung	32
Zu- und Abschläge bei der Pensionsberechnung	36

Welche zusätzlichen Leistungen gibt es?

Ausgleichszulage	40
Kinderzuschuss	44
Höherversicherung	44
Pflegegeld	45

Von der Brutto- zur Nettopension	
Auszahlung	48
Krankenversicherungsbeitrag	48
Lohnsteuer	49
Sonstige Abzüge	50
Worauf muss ich besonders achten?	
Meldungen und Auskünfte	51
Erwerbstätigkeit neben einer Pension	52
Zwischenstaatliche Sozialversicherung	57
Pensionsanpassung	59
Servicehinweise	
Sozialgerichtsverfahren	60
Beratungsangebot	61

Die Pensionsversicherung

Aufgaben der Pensionsversicherung

Eine der Aufgaben der Pensionsversicherung ist die finanzielle Absicherung im Alter oder bei schweren Krankheiten, wenn Sie aus dem Erwerbsleben ausscheiden. Auch die finanzielle Versorgung der hinterbliebenen Angehörigen im Todesfall wird sichergestellt.

Die Pensionsleistungen sind somit ein wesentlicher Beitrag für den Lebensunterhalt im Alter oder bei Krankheit.

Finanzierung

Die Finanzierung der Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung erfolgt durch ein Umlageverfahren, auch Generationenvertrag genannt. Dadurch verwenden wir die Beiträge der aktiven Generation, um die gesetzliche Pension an die ältere Generation auszuzahlen, ohne das Geld am Kapitalmarkt zu investieren bzw. individuell anzusparen, wie es bei privaten Vorsorgeformen der Fall ist.

Durch die Partnerleistung des Bundes für die Selbständigen und die Ausfallhaftung (Differenz zwischen Aufwendungen und Erträgen) fließen aber auch Steuermittel in die Sozialversicherung der Selbständigen.

Rechtsgrundlagen

Für Frauen und Männer, die ab 01.01.1955 geboren sind, gilt das Allgemeine Pensionsgesetz (APG). Mit diesem wird für alle Berufsgruppen – von den Gewerbetreibenden, den Bauern, Neuen Selbständigen, bis hin zu den Arbeitnehmern – ein einheitliches Pensionsrecht mit einem persönlichen Pensionskonto geregelt. Größere Unterschiede zwischen den Berufsgruppen bestehen

lediglich beim Berufsschutz. Dennoch gibt es viele Bestimmungen des GSVG/FSVG und BSVG, die weiterhin für unsere Versicherten gelten.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen in der Pensionsversicherung sind:

Gesetz	Berufsgruppe
Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG)	Dienstnehmer
Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)	Gewerbetreibende und Neue Selbständige
Bauern- Sozialversicherungsgesetz (BSVG)	Bauern (Betriebsführer und hauptberuflich beschäftigte Angehörige)
Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen (FSVG)	Freiberufler (Ärzte, Apotheker, Patentanwälte, Ziviltechniker)
Allgemeines Pensionsgesetz (APG)	Alle Erwerbstätigen

Pensionsrecht für Geburtsjahrgänge bis 1954

Für Gewerbetreibende, Bauern und Neue Selbständige, die vor dem 01.01.1955 geboren wurden, gilt weiterhin das Pensionsrecht nach dem GSVG, BSVG und FSVG, wie es vor der Pensionsharmonisierung durch das APG geregelt war.

Wenn Sie bis Ende 1954 geboren wurden, haben Sie das Antrittsalter für die reguläre Alterspension (Frauen 60. Lebensjahr, Männer 65. Lebensjahr) bereits erreicht. Wenn es Fragen zu Ihrer Pension gibt, bitte wenden Sie sich an das SVS-Kundencenter in Ihrem Bundesland oder besuchen Sie einen Beratungstag in Ihrer Nähe.

Grundsätzliches zur Pension

Wann ist die SVS für Ihre Pensionsleistung zuständig?

Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) ist dann für Ihr Pensionsverfahren zuständig, wenn Sie innerhalb der **letzten 15 Jahre** vor dem Stichtag bei der SVS, der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und/oder der Sozialversicherungsanstalt der Bauern **die meisten Versicherungsmonate** erworben haben. Sollten in den letzten 15 Jahren keine Versicherungszeiten vorliegen, sind wir Ihr Ansprechpartner, wenn Sie bei den genannten Sozialversicherungsträgern den letzten Versicherungsmonat erworben haben. Wir leiten Ihren Antrag an die zuständige Stelle weiter, sollten wir nicht für Ihren Pensionsantrag zuständig sein.

Jeder Versicherte erhält nur eine Eigenpension (das sind Leistungen, die aus eigenen Versicherungsansprüchen entstehen wie z.B. Alterspension). Wenn Sie daher Versicherungszeiten nach mehreren Gesetzen erworben haben, bekommen Sie eine Pension, die alle erworbenen Versicherungszeiten berücksichtigt.

Beispiel: Sie sind zuerst als Dienstnehmer oder Lehrling unselbständig erwerbstätig und melden danach ein Gewerbe an oder führen später einen landwirtschaftlichen Betrieb. Es werden alle erworbenen Versicherungszeiten zusammen gerechnet und der zuständige Pensionsversicherungsträger berücksichtigt alle Zeiten für Ihre Pension. Dies wird als Wanderversicherung bezeichnet.

Mehrfachversicherung

Sie sind dann mehrfach versichert, wenn Sie z.B. als Arbeitnehmer tätig sind und gleichzeitig ein Gewerbe angemeldet haben. Ein weiteres Beispiel: Neben der Land- und Forstwirtschaft wird auch eine Tätigkeit als Neuer Selbständiger ausgeübt.

Mit der Mehrfachversicherung erwerben Sie in jedem Pensions-system Versicherungszeiten. Parallel erworbene Versicherungsmonate können wir jedoch für die Pensionszuständigkeit nur „einfach“ berücksichtigen. Daher müssen sie einem Pensionssystem zugeordnet werden. Dafür gilt die Rangordnung ASVG – GSVG – BSVG, unabhängig vom Verhältnis der Einkünfte. Das bedeutet: Zu GSVG-Versicherungsmonaten kommt es bei der Mehrfachversicherung nur dann, wenn neben einer GSVG-versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit eine Land-/Forstwirtschaft betrieben wird. BSVG-Versicherungszeiten können im Rahmen einer Mehrfachversicherung nicht erworben werden. Für Pensionsversicherungszeiten nach dem ASVG ist grundsätzlich die Pensionsversicherungsanstalt zuständig.

Die Mehrfachversicherung wirkt sich vorteilhaft auf die Höhe Ihrer späteren Pension aus, weil die Einkünfte bzw. Beitragsgrundlagen aus allen Erwerbstätigkeiten berücksichtigt werden. Durch das Zusammenzählen ergibt sich nämlich eine höhere Beitragsgrundlagensumme (bis zur Höchstbeitragsgrundlage) für die Berechnung der Gutschrift auf dem Pensionskonto.

Überblick über die Pensionsarten

Im österreichischen Pensionssystem gibt es folgende Pensionsarten:

Eigenpensionen

- Alterspension
- Langzeitversichertenpension
- Schwerarbeitspension
- Korridorpension
- Erwerbsunfähigkeitspension

Hinterbliebenenpensionen

- Witwen-/Witwerpension
- Pension für hinterbliebene eingetragene Partner
- Waisenpension

In dieser Broschüre können Sie das Wichtigste über die Eigenpensionen nachlesen. Nähere Informationen zum Thema „Hinterbliebenenpensionen“ finden Sie im Internet unter svs.at oder in der Broschüre **„Hinterbliebenenpensionen“**. Für individuelle Auskünfte lassen Sie sich am besten im Rahmen unserer Beratungstage vor Ort oder in Ihrem Kundencenter persönlich beraten.

Versicherungsfälle und Pensionsanspruch

Pensionsleistungen gebühren bei

- Eintritt des **„Versicherungsfalles“** (z.B. Erreichen eines bestimmten gesetzlich vorgesehenen Alters, Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit),
- Erfüllung der **allgemeinen Anspruchsvoraussetzung** (Mindestversicherungszeit/Wartezeit) und
- Erfüllung der **besonderen Anspruchsvoraussetzungen** (z.B. Aufgabe der Betriebsführung), sofern welche vorgesehen sind (das ist nicht bei allen Pensionsarten der Fall).

Versicherungsfall

Pensionen

Alter	Alterspension
	Langzeitversichertenpension
	Schwerarbeitspension
	Korridorpension
Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeitspension

Ab Jänner 2026 können Sie eine Alterspension, Langzeitversichertenpension, Schwerarbeitspension oder Korridorpension auch als Teilpension in Anspruch nehmen.

Die jeweiligen Voraussetzungen für die einzelnen Pensionsarten können Sie im Kapitel „Wann kann ich in Pension gehen?“ (Seite 19) nachlesen.

Der Pensionsantrag

Ein Pensionsanspruch entsteht kraft Gesetzes, wenn Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und der Versicherungsfall eingetreten ist.

Ihre Pension wird allerdings nicht automatisch ausbezahlt. Sie müssen einen **Antrag stellen**, um die Leistungen zu erhalten.

Wer stellt den Antrag?

Den Antrag können stellen:

- Sie selbst
- andere Personen in Ihrem Auftrag: Dafür müssen Sie eine schriftliche Vollmacht ausstellen
- mit der gesetzlichen Vertretung betraute Person (Vorsorgebevollmächtigter*, gewählter, gesetzlicher oder gerichtlicher Erwachsenenvertreter*, Kurator*)

* Die gesetzliche Vertretung müssen Sie im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registrieren lassen.

Bitte beim Antrag die Vorsorgevollmacht, Vertretungsvereinbarung oder den Gerichtsbeschluss über die Obsorge oder Bestellung zum gerichtlichen Erwachsenenvertreter vorlegen.

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht und zur Erwachsenenvertretung finden Sie unter:

oesterreich.gv.at

ihr-notariat.at/dienstleistungen/vorsorge

vertretungsnetz.at

Sie können folgendermaßen einen Antrag bei uns stellen:

- Persönlich in einem unserer **Kundencenter**
- Persönlich bei einem **Beratungstag** in Ihrer Nähe
- **Schriftlich**

Wenn möglich verwenden Sie unser **Antragsformular**, das im Internet unter svs.at abrufbar ist. Wenn kein Formular zur Hand ist, genügt ein formloses Schreiben mit Angabe von Namen, Adresse und Versicherungsnummer, woraus ersichtlich ist, dass Sie eine Pensionsleistung beantragen. Wird ein Pensionsantrag bei einem

anderen Sozialversicherungsträger oder bei anderen Behörden der staatlichen Verwaltung gestellt, wird dieser an uns weitergeleitet.

Vergessen Sie nicht, bei einem persönlichen Besuch einen Ausweis mitzubringen, um Ihre Identität nachzuweisen. Zusätzlich benötigen wir bestimmte Dokumente (Geburtsurkunde, Geburtsurkunde der Kinder bei Geburt im Ausland und gegebenenfalls Heiratsurkunde bzw. Scheidungsurteil – Kopien reichen aus).

Hinweis: Wir bieten Ihnen ein besonderes Service: Sie können jederzeit in den SVS Kundencentern eine **aktuelle Auskunft** über Ihre Versicherungszeiten und den aktuellen Stand Ihres Pensionskontos anfordern. Sobald Sie uns einen Identitätsnachweis vorgelegt haben, erteilen wir Ihnen sofort schriftlich und unverbindlich Auskunft über Ihre Versicherungszeiten.

Nähere Informationen zur Terminvereinbarung finden Sie im Kapitel „Beratungsangebot“ (Seite 61).

Ein Online-Service ist der **Pensionskontorechner**, der über unsere Website svs.at sowie unter pensionskontorechner.at abrufbar ist. Sie geben auf der Startseite den Stand Ihres Pensionskontos und Ihr aktuelles Einkommen ein. Der Rechner ermittelt aus Ihrem Geburtstag die möglichen Pensionstermine und die ungefähr zu erwartende Pensionshöhe.

Wann ist ein Überprüfungsantrag sinnvoll?

Etwa zwei bis drei Jahre vor Ihrem geplanten Pensionsantritt ist ein **Überprüfungsantrag** sinnvoll. Mit diesem Antrag können Sie feststellen lassen,

- wann Sie die Voraussetzungen für eine Alterspension oder einen vorzeitigen Pensionsantritt erfüllen bzw.
- wie hoch die Pension voraussichtlich sein wird.

Damit erhalten Sie genaue und zuverlässige Grundlagen für die Entscheidung über die Zukunft Ihres Betriebs. Ein Überprüfungsantrag verkürzt das Verfahren beim endgültigen Pensionsantrag, weil alle notwendigen Unterlagen bereits zusammengetragen wurden. Da es sich um eine Serviceleistung handelt, gibt es bei dieser Mitteilung kein Rechtsmittel. Diese Mitteilung bewirkt keine automatische Zuerkennung Ihrer Pension. Sie müssen trotzdem einen Pensionsantrag stellen!

Überprüfung Erwerbsunfähigkeit

Wenn Sie eine Pensionierung aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen überlegen, können Sie überprüfen lassen, ob die Voraussetzungen für die Erwerbsunfähigkeitspension erfüllt werden. Gleichzeitig wird von uns überprüft, ob durch Rehabilitationsmaßnahmen die (drohende) Erwerbsunfähigkeit verhindert werden kann. Dafür werden Sie in einem unserer SVS-Kundencenter oder von einem Vertrauensarzt untersucht.

Wenn wir feststellen, dass Sie erwerbsunfähig sind, bekommen Sie ein Informationsschreiben von uns zugeschickt. Als nächsten Schritt können Sie dann den Pensionsantrag stellen. Wenn wir keine Erwerbsunfähigkeit feststellen, erhalten Sie einen Bescheid. Sind Sie mit unserer Entscheidung nicht einverstanden, können Sie gegen diesen Bescheid beim Arbeits- und Sozialgericht klagen. Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Sozialgerichtsverfahren“ (Seite 60).

Dieser Antrag auf Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit ist vor allem für die gewerblichen Versicherten relevant, da ein Berufsschutz bereits mit dem 50. Lebensjahr zum Tragen kommt. Im bäuerlichen Bereich gibt es einen Tätigkeitsschutz ab dem 60. Lebensjahr. Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Erwerbsunfähigkeitspension“ (Seite 26).

Stichtag

Vom Antragsdatum (= Einlangen des Antrags bei uns) hängen Termine und Fristen ab! Auch der Zeitpunkt, ab dem eine Pension ausbezahlt wird, richtet sich nach diesem Datum. Deshalb sollten Sie mit dem Antrag nicht zuwarten.

Denn durch Ihren Antrag wird bei Eigenpensionen der so genannte Stichtag ausgelöst. Das ist der Tag der Antragstellung, wenn es ein Monatserster ist, sonst der folgende Monatserste.

Der Stichtag – also immer ein Montagserster – ist jener Tag, zu dem geprüft wird,

- ob Sie die **versicherungsrechtlichen Voraussetzungen** erfüllen (Eintritt des Versicherungsfalles, Erfüllung der Mindestversicherungszeit/Wartezeit und der besonderen Anspruchsvoraussetzungen),
- von **welchem Pensionsversicherungsträger** (meiste Versicherungsmonate in den letzten 15 Jahren) und
- in **welchem Ausmaß** eine Leistung gebührt.

Beispiel:

Sie stellen Ihren Pensionsantrag am 15. April, dann ist der Stichtag der 01. Mai.

Pensionsbeginn

Eigenpensionen gebühren im Regelfall ab dem Stichtag.

Beispiel:

Stichtag für die Pension ist der 01. Mai, dann gebührt die Pension bei einer Zuerkennung ab 01. Mai.

Versicherungszeiten

Wichtige Begriffe in Zusammenhang mit Ihrer Pension sind die Versicherungs- und Beitragszeiten. Darunter verstehen wir all jene Zeiten, die sich auf Ihren **Pensionsanspruch positiv auswirken**. Sie sind sowohl für die Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen (Mindestversicherungszeit) als auch für die Höhe einer Pensionsleistung (Gutschrift am Pensionskonto) ausschlaggebend.

Auf dem Pensionskonto gibt es nur mehr **Beitragszeiten**, weil jeder Versicherungszeit ein Beitrag zugeordnet wird. Daher leistet der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice (AMS) oder ein öffentlicher Fonds für Zeiten der Teilpflichtversicherung ab 2005 einen Beitrag.

Als Versicherungszeiten gelten (ab 2005):

- Beitragszeiten einer **Pflichtversicherung** aufgrund einer **Erwerbstätigkeit**
- Beitragszeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung (**Teilpflichtversicherung**)
- Beitragszeiten einer **freiwilligen Versicherung**

Beitragszeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit

Wenn Sie durch eine selbständige Erwerbstätigkeit als Gewerbetreibender, Bauer oder Neuer Selbständiger pflichtversichert sind, erwerben Sie Beitragszeiten. Voraussetzung ist, dass die Beiträge wirksam, also vor dem Pensionsstichtag gezahlt werden (bis auf bestimmte Ausnahmen).

Die Beitragsgrundlagen, von denen wir die Beiträge zur Pensionsversicherung berechnen, werden gespeichert und für die Berechnung der Teilgutschriften am Pensionskonto herangezogen. Nähere Informationen über die Berücksichtigung am Pensionskonto finden Sie im Kapitel „Höhe der Gutschriften am Pensionskonto – Pensionsberechnung“ (Seite 32).

Beitragszeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung (Teilpflichtversicherung)

Beitragszeiten der Teilpflichtversicherung sind folgende Zeiten:

- des Präsenz-, Zivil-, Auslands- oder Ausbildungsdienstes
- der Kindererziehung
- einer Familienhospizkarenz
- eines Wochengeld- oder Krankengeldbezuges
- einer Pflegekarenz, einer Pflegezeit oder einer Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsmaßnahmen
- eines Bezuges von aliquotem Pflegekarenzgeld
- eines Bezuges von Familienzeitbonus
- eines Geldleistungsbezuges wegen Arbeitslosigkeit aus der Arbeitslosenversicherung
- der Notstandshilfe ohne Geldleistung wegen der Anrechnung des Partnereinkommens
- des Bezuges von Übergangsgeld aus der Unfall- oder Pensionsversicherung

Für diese Zeiten zahlt der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice oder ein öffentlicher Fonds die Beiträge. Teilweise gibt es für diese Beitragszeiten eine fixe Beitragsgrundlage, z.B. für Kindererziehungs-, Präsenz- und Zivildienstzeiten (monatliche Beitragsgrundlage von 2.468,01 Euro, Wert 2026), teilweise wird die Höhe der jeweiligen Leistung als Basis herangezogen. Nähere Informationen über die jeweilige Beitragsgrundlage und damit die Höhe der Gutschrift finden Sie unter „Höhe der Gutschriften am Pensionskonto – Pensionsberechnung“ (Seite 32).

Kindererziehungszeiten

Für die Zeit der Erziehung eines Kindes rechnen wir Ihnen die ersten 48 Kalendermonate (vier Jahre) nach der Geburt als Zeiten einer Teilpflichtversicherung an. Bei Mehrlingsgeburten verlängert sich die Anrechnung der Kindererziehungszeiten auf 60 Kalendermonate (fünf Jahre). Für die Kindererziehungszeiten schreiben wir Ihnen auf dem Pensionskonto eine fixe Beitragsgrundlage pro Monat in Höhe von 2.468,01 Euro (Wert 2026) gut.

Die Kindererziehungszeiten werden jenem Elternteil angerechnet, der tatsächlich und überwiegend das Kind erzogen hat. Das ist im Fall eines Bezuges von Kinderbetreuungsgeld oder Karenzgeld

(Wochengeld, Teilzeitbeihilfe) jener Elternteil, der diese Leistung erhalten hat.

Nähere Informationen zum Thema „Kindererziehungszeiten“ finden Sie im Internet unter svs.at.

Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung

Sie haben nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung oder Wegfall der Pension die Möglichkeit, eine Weiterversicherung in der Pensionsversicherung abzuschließen. Damit können Sie weiterhin Versicherungszeiten erwerben. Auch wenn Sie für Schul- oder Studienzeiten nachträglich Beiträge leisten, berücksichtigen wir diese als Zeiten einer freiwilligen Versicherung.

Weiterversicherung

Wenn Sie aus der Pensionsversicherung ausscheiden bzw. Ihre Pension wegfällt, können Sie sich auf Antrag in der Pensionsversicherung weiterversichern lassen und damit Versicherungslücken schließen. Voraussetzung ist, dass Sie in den 24 Monaten vor Ihrem Ausscheiden mindestens zwölf Monate in einer gesetzlichen Pensionsversicherung versichert waren.

Die Vorversicherungszeit ist auch erfüllt, wenn in den letzten fünf Jahren mindestens drei Pensionsversicherungsmonate pro Jahr erworben wurden.

Ein Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherung möglich. Haben Sie in der Pensionsversicherung bereits 60 Versicherungsmonate erworben, können Sie das Recht auf eine Weiterversicherung jederzeit geltend machen oder eine beendete Weiterversicherung erneuern. Der Beitrag beträgt pro Monat 22,8 Prozent (FSVG 20 Prozent) der durchschnittlichen gesamten Beitragsgrundlage im letzten Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung. Diese kann auf Antrag für einen bestimmten Zeitraum herabgesetzt werden.

Hinweis: Beiträge zur Weiterversicherung in der Pensionsversicherung sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar.

Weiterversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger

Scheiden Sie aus der Pensionsversicherung aus, weil Sie einen pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, können Sie sich zu begünstigten Bedingungen weiterversichern. Voraussetzung ist, dass der Angehörige Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Stufe 3 hat und Sie diesen Angehörigen unter gänzlicher Beanspruchung Ihrer Arbeitskraft pflegen. Der Bund übernimmt zur Gänze die Beiträge zu dieser Weiterversicherung. Die Weiterversicherung für pflegende Angehörige kann jedoch nicht gleichzeitig mit einem Zuschuss zur 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen werden und wird je Pflegling auch nur für eine Pflegeperson geleistet.

Hinweis: Als Alternative können Sie eine **Selbstversicherung für pflegende Angehörige** beantragen, wenn Sie einen Angehörigen, der Anspruch auf mindestens Pflegegeld Stufe 3 hat, unter erheblicher Beanspruchung Ihrer Arbeitskraft pflegen und daher Ihre bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit verringern. Auch für Personen, die ihr behindertes Kind in häuslicher Pflege versorgen, gibt es die Möglichkeit einer Selbstversicherung. Der Bund übernimmt die Pensionsversicherungsbeiträge für die Selbstversicherung. Ansprechpartner dafür ist die Pensionsversicherungsanstalt.

Selbstversicherung für Zeiten des Besuchs einer Bildungseinrichtung

Für Zeiten ab 01.01.2005, in denen Sie ab dem vollendeten 15. Lebensjahr eine mittlere, höhere Schule oder Hochschule besucht haben, können Sie sich nachträglich selbstversichern lassen. Dadurch werden Zeiten der freiwilligen Versicherung erworben und für Jahrgänge ab 1955 die entsprechenden Beitragsgrundlagen ins Pensionskonto übertragen.

Höchstausmaß Nachkauf:

- Mittlere Schule (Fachschule) – 2 Jahre (24 Monate)
- Höhere Schule (Gymnasium, höhere Bundeslehranstalt) – 3 Jahre (36 Monate)
- Hochschule (Universität, Fachhochschule) – 12 Semester (pro Semester 6 Monate, 72 Monate)

Als Beitragsgrundlage ziehen wir die monatliche ASVG-Höchstbeitragsgrundlage heran, die im jeweiligen Jahr des Schulbesuchs gegolten hat und werten sie entsprechend auf. Der Beitragssatz beträgt 22,8 Prozent.

Nachkauf Schul-/Studien-/Ausbildungszeiten

Vor dem 01.01.2005 liegende Schul- und Studienzeiten können wir nur dann für die Feststellung von Leistungsansprüchen oder für die Höhe der Pension berücksichtigen, wenn Sie diese Zeiten nachkaufen. Dann werden sie als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung angerechnet. Die Antragstellung ist zeitlich nicht befristet und bis zum Pensionsstichtag möglich. Nach der Vorschreibung der Beiträge steht es Ihnen frei, ob bzw. wie viele Monate gekauft werden. Die Höhe des Beitrages ist von der bei Antrag geltenden Höchstbeitragsgrundlage abhängig. Ein Schul-, Studien- oder Ausbildungsmonat kostet demnach 1.580,04 Euro (Wert 2026).

Höchstausmaß Nachkauf:

- Mittlere Schule (Fachschule) – 2 Jahre (24 Monate)
- Höhere Schule (Gymnasium, höhere Bundeslehranstalt) – 3 Jahre (36 Monate)
- Hochschule (Universität, Fachhochschule) – 12 Semester (pro Semester 6 Monate, 72 Monate)

Hinweis: Die Beitragszahlungen für nachgekaufte Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten werden von uns an die Finanzverwaltung für die steuerliche Berücksichtigung als Sonderausgaben gemeldet. Eine Untersagung der elektronischen Übermittlung ist möglich, jedoch können dann die geleisteten Beiträge nicht steuerlich berücksichtigt werden.

Wann kann ich in Pension gehen?

Alterspension

Alter (Eintritt Versicherungsfall)

Männer

65 Jahre (Regelpensionsalter)

Frauen Geburtsjahrgänge ab 1964

Das Pensionsalter wird gesetzlich ab 2024 von 60 auf 65 Jahre erhöht (siehe nächste Tabelle)

Anhebung Pensionsalter für Frauen

Frauen geboren von – bis	Regelpensionsalter
01.01.1964 - 30.06.1964	60 Jahre und 6 Monate
01.07.1964 - 31.12.1964	61 Jahre
01.01.1965 - 30.06.1965	61 Jahre und 6 Monate
01.07.1965 - 31.12.1965	62 Jahre
01.01.1966 - 30.06.1966	62 Jahre und 6 Monate
01.07.1966 - 31.12.1966	63 Jahre
01.01.1967 - 30.06.1967	63 Jahre und 6 Monate
01.07.1967 - 31.12.1967	64 Jahre
01.01.1968 - 30.06.1968	64 Jahre und 6 Monate
ab 01.07.1968	65 Jahre

Mindestversicherungszeit

Wenn Sie Versicherungszeiten vor 2005 erworben haben:



Mind. 180 Beitragsmonate*:

- Aufgrund Erwerbstätigkeit
- Freiwillige Versicherung
- Kindererziehungszeiten ab 2002 (max. 24 Monate pro Kind)

oder

- Mind. 300 Versicherungsmonate*
- oder**
- 180 Versicherungsmonate in den letzten 30 Jahren vor dem Stichtag

oder



Wenn Sie keine Versicherungszeiten vor 2005 erworben haben:



- Mind. **180 Versicherungsmonate** (15 Jahre)
- davon mind. **84 Versicherungsmonate** (7 Jahre) aufgrund einer **Erwerbstätigkeit**

Als Erwerbstätigkeit zählen auch:

- eine freiwillige Versicherung wegen der Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen
- eine Pflegekarenz oder Pflegezeit sowie Zeiten der Begleitung von Kindern bei Rehabilitationsaufenthalt
- eine Familienhospizkarenz
- Zeiten, in denen ein aliquotes Pflegekarenzgeld bezogen wird.

Die restlichen 96 Monate können Sie z.B. auffüllen durch:

- Kindererziehungszeiten
- Zeiten der Arbeitslosigkeit
- eine freiwillige Versicherung

*müssen in keinem bestimmten Zeitraum vorliegen

Hinweis: Ihre selbständige, freiberufliche oder bäuerliche Tätigkeit können Sie weiter ausüben, auch wenn Sie eine Alterspension beziehen. In diesem Fall sind Sie weiter pflichtversichert und auch beitragspflichtig. Für die bezahlten Beiträge erhalten Sie einen Zuschlag zur Pension (besonderer Höherversicherungsbetrag). Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Erwerbstätigkeit neben einer Pension“ (Seite 52).

Schwerarbeitspension – Pensionsalter 60 Jahre

Mit der Schwerarbeitspension ist ein Pensionsantritt ab Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.

Alter (Eintritt Versicherungsfall) für Männer und Frauen:
60 Jahre

Mindestversicherungszeit:

540 Versicherungsmonate (45 Jahre)

In den letzten 20 Jahren vor dem Stichtag mind. 10 Jahre
Schwerarbeit

Definition Schwerarbeit

Was als Schwerarbeit gilt, wurde vom Sozialministerium mit der Schwerarbeits-Verordnung festgelegt. Die Berufsliste für Frauen und Männer mit „körperlicher Schwerarbeit“ finden Sie im Internet unter svs.at.

Ob die von Ihnen ausgeübte selbständige Tätigkeit konkret als Schwerarbeit gilt, überprüfen wir im Einzelfall im Rahmen des Pensionsverfahrens.

Hinweis: Sie können ab Vollendung des 50. Lebensjahres einen **Antrag auf Feststellung der Schwerarbeitszeiten** stellen. Neben der Altersgrenze prüfen wir, ob vor dem Regelpensionsalter die Voraussetzungen für eine Schwerarbeitspension erfüllt werden können. Nur wenn beide Punkte (vollendetes 50. Lebensjahr und notwendige Versicherungszeiten) erfüllt sind, stellen wir Schwerarbeitszeiten bescheidmäßig fest, ansonsten müssen wir den Antrag zurückweisen.

Achtung: Am Pensionsstichtag darf bei Ihnen **keine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** bestehen. Selbständig Erwerbstätige müssen ihre selbständige Erwerbstätigkeit zumindest für den Monat unterbrechen, in den der Stichtag fällt.

In diesem Monat dürfen Sie auch keine Urlaubsentschädigung, Urlaubsabfindung oder Kündigungsentschädigung beziehen.

Ausgenommen davon sind Sie, wenn

- bei Ihnen eine Pflichtversicherung nach dem BSVG bei einer bäuerlichen Tätigkeit mit einem Einheitswert des Betriebes bis 2.400 Euro besteht,
- Ihre monatlichen Einkünfte aus einer unselbständigen Beschäftigung bzw. einer nicht versicherungspflichtigen, selbständigen Erwerbstätigkeit nicht höher sind als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (Wert 2026),
- Ihre monatlichen Bezüge aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeister) den Grenzbetrag von 5.700,79 Euro (Wert 2026) nicht übersteigen.

Hinweis: Wird ein Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit unter der Geringfügigkeitsgrenze bezogen sowie gleichzeitig ein landwirtschaftlicher Betrieb unter der Einheitswertgrenze geführt, kommt es zu einer Zusammenrechnung. Das kann dazu führen, dass die besonderen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt werden.

Langzeitversichertenpension – Pensionsalter 62 Jahre

Alter (Eintritt Versicherungsfall) für Männer und Frauen:
62 Jahre*

Mindestversicherungszeit:
540 Beitragsmonate

Als Beitragsmonate werden berücksichtigt:

- Zeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit
- Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes
- Zeiten der Kindererziehung (sofern sie sich nicht mit Beitragszeiten decken) – max. 60 Monate
- Zeiten des Wochengeldbezuges, sofern sie sich nicht mit Kindererziehungszeiten decken.

Nachgekaufte Schul- und Studienzeiten, Ausübungsersatzzeiten, Zeiten eines Krankengeldbezugs oder Beitragsmonate einer freiwilligen Versicherung werden nicht berücksichtigt.

Besondere Anspruchsvoraussetzungen:

Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Schwerarbeitspension – nähere Informationen im Kapitel „Schwerarbeitspension“ (Seite 22 ab Kästchen „Achtung“)

* Für Frauen geboren von 01.01.1964 bis 31.12.1965 ist das Anfallsalter für die Langzeitversichertenpension identisch mit dem Regelpensionsalter. Die Langzeitversichertenpension ist daher erst für Frauen relevant, deren Regelpensionsalter über dem 62. Lebensjahr liegt – das betrifft Frauen geboren ab 01.01.1966.

Korridorpension – Pensionsalter 63 Jahre

Die Korridorpension ermöglicht Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Pensionsantritt mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Da das Regelpensionsalter für Frauen ab 2024 stufenweise an das der Männer angeglichen wird, kommt für sie diese Pensionsart erst ab 2030 in Betracht.

Alter (Eintritt Versicherungsfall) für Männer und Frauen (ab 2030):
63 Jahre

Mindestversicherungszeit:
504 Versicherungsmonate (42 Jahre)

Besondere Anspruchsvoraussetzungen:
Es gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei der Schwerarbeitspension – nähere Informationen im Kapitel „Schwerarbeitspension“ (Seite 22 ab Kästchen „Achtung“).

Schutzbestimmung und Übergangsbestimmung
Bis 31.12.2025 lag das Pensionsalter für die Korridorpension bei 62 Jahren und waren für die Mindestversicherungszeit 480 Versicherungsmonate (40 Jahre) notwendig.

Ab 01.01.2026 werden das Pensionsalter und die Mindestversicherungszeit für die Korridorpension schrittweise erhöht:

Pensionsalter	
Geboren	Alter
bis 31.12.1963	62 Jahre
01.01.1964 bis 31.03.1964	62 Jahre und 2 Monate
01.04.1964 bis 30.06.1964	62 Jahre und 4 Monate
01.07.1964 bis 30.09.1964	62 Jahre und 6 Monate
01.10.1964 bis 31.12.1964	62 Jahre und 8 Monate
01.01.1965 bis 31.03.1965	62 Jahre und 10 Monate
ab 01.04.1965	63 Jahre

Mindestversicherungszeit

Geboren

Versicherungsmonate

bis 31.12.1963	480
01.01.1964 bis 31.03.1964	482
01.04.1964 bis 30.06.1964	484
01.07.1964 bis 30.09.1964	486
01.10.1964 bis 31.12.1964	488
01.01.1965 bis 31.03.1965	490
01.04.1965 bis 30.06.1965	492
01.07.1965 bis 30.09.1965	494
01.10.1965 bis 31.12.1965	496
01.01.1966 bis 31.03.1966	498
01.04.1966 bis 30.06.1966	500
01.07.1966 bis 30.09.1966	502
ab 01.10.1966	504

Wer eine Altersteilzeitvereinbarung – bezogen auf einen Pensionsantritt mit 62 Jahren – abgeschlossen hat, dem bleibt der Pensionsantritt mit 62 Jahren und 480 Versicherungsmonaten gewahrt, wenn die Altersteilzeit vor dem 16.06.2025 begonnen hat. Gleiches gilt für Personen, denen bis 15.06.2025 Überbrückungsgeld nach §13l BUAG von der BUAK zuerkannt wurde.

Teilpension

Mit der Teilpension besteht seit 2026 die Möglichkeit, nur einen Teil der Pension zu beziehen und mit einer unselbständigen Teilzeitbeschäftigung zu kombinieren. Der Rest des Pensionsanspruches bleibt im Pensionskonto gespeichert und steigt dort mit den Einzahlungen aus der Teilzeitbeschäftigung weiter an. Damit wird ein schrittweiser Ausstieg aus dem Erwerbsleben ermöglicht.

Anspruchsvoraussetzungen:

Sie können in Teilpension gehen, wenn

- Sie das Alter und die notwendigen Versicherungszeiten für eine Alterspension, Langzeitversichertenpension, Schwerarbeitspension oder Korridorpension erfüllen (siehe Seite 19 – 25).
- Sie unselbstständig beschäftigt und in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind.
- Ihre Arbeitszeit in dieser Beschäftigung um mindestens 25 und höchstens 75 Prozent niedriger ist als Ihre Arbeitszeit im letzten Jahr vor der Pension. Haben Sie im letzten Jahr nur eine selbstständige Beschäftigung ausgeübt, wird für den Vergleich der Verminderung von einer Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche ausgegangen. In Ihrem Arbeitsvertrag über die Teilzeitbeschäftigung muss die verminderte Arbeitszeit vereinbart sein.

Bitte beachten Sie: Sie dürfen die Teilzeitbeschäftigung erst am Stichtag der Pension aufnehmen. Wenn Sie schon vorher beginnen, müssen wir die Reduktion der Arbeitszeit von der Beschäftigung vor dem Stichtag berechnen.

- Sie keine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, mit der Sie nach dem GSVG oder FSVG pflichtversichert sind. Als Land- oder Forstwirt darf der Einheitswert Ihres Betriebes nicht über 2.400 Euro liegen. Wenn Ihre Tätigkeit nicht pflichtversichert ist (z.B. als Kleinstunternehmer), dürfen Sie nicht mehr verdienen als monatlich 551,10 Euro (Wert 2026).
- Ihre monatlichen Bezüge aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeister) den Grenzbetrag von 5.700,79 Euro (Wert 2026) nicht übersteigen.
- Sie noch keine Eigenpension beziehen (z.B. eine Erwerbsunfähigkeitspension).

Erwerbsunfähigkeitspension

Voraussetzung für eine Erwerbsunfähigkeitspension ist, dass Sie für mindestens sechs Monate erwerbsunfähig sind und diese Erwerbsunfähigkeit nicht durch zumutbare Maßnahmen der Rehabilitation beseitigt werden kann.

Jeder Antrag auf eine Erwerbsunfähigkeitspension gilt vorrangig als **Antrag auf Rehabilitation**. Daher wird vor Zuerkennung einer

Pension geprüft, ob Sie wieder in das Berufsleben eintreten können. Wenn möglich erstellen wir für Sie einen Rehabilitationsplan, der verschiedene berufliche, medizinische und sonstige Maßnahmen enthält. Für die Dauer der Rehabilitation erhalten Sie statt einer Erwerbsunfähigkeitspension ein Übergangsgeld.

Erwerbsunfähigkeit liegt dann vor, wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Das stellen wir im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung fest. Nach der Untersuchung wird beurteilt, welche Tätigkeiten Sie trotz der gesundheitlichen Einschränkungen gegebenenfalls noch ausüben können („Verweistätigkeiten“).

Hinweis: Solange man Ihnen einen Wechsel in eine andere, leichtere Tätigkeit gesundheitlich zumuten kann, sind Sie nicht erwerbsunfähig.

Hinweis Gewerbetreibende/Neue Selbständige:

Berufsschutz für über 50-jährige Unternehmer:

Inhabern eines kleineren Unternehmens über 50 Jahre wird ein Wechsel in einen neuen Beruf nicht mehr zugemutet, wenn

- die persönliche Arbeitsleistung zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig ist,
- sie die selbständige Tätigkeit mindestens 5 Jahre ausgeübt haben und
- in den letzten 15 Jahren mindestens 90 Pflichtversicherungsmonate (irgend)einer selbständigen Erwerbstätigkeit, einer Tätigkeit als Angestellter oder einer Tätigkeit in einem erlernten/angelernten Beruf erworben wurden.

Auch wenn Ihnen ein Berufswechsel nicht zugemutet werden kann, wird von Ihnen verlangt, dass Sie

- innerhalb derselben oder einer verwandten Branche
- in eine leichtere selbständige Tätigkeit wechseln, wenn das aus gesundheitlichen Gründen möglich ist.

Die Zumutbarkeit wird „abstrakt“ beurteilt: Es kommt nur auf die medizinische Belastbarkeit an, wirtschaftliche und persönliche Umstände, die einen Berufswechsel behindern, bleiben außer Betracht.

Hinweis Bauern:

Härtefallregelung

Ein Bauer gilt dann als erwerbsunfähig, wenn

- er das 50. Lebensjahr vollendet hat und auf Grund von Krankheit, Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte nur mehr Tätigkeiten mit geringstem Anforderungsprofil ausüben kann und
- zu erwarten ist, dass ein Arbeitsplatz in einer der physischen und psychischen Beeinträchtigung entsprechenden Entfernung vom Wohnort innerhalb eines Jahres nicht erlangt werden kann.

Dabei müssen Sie mindestens 360 Versicherungsmonate (30 Jahre), davon mindestens 240 Beitragsmonate (20 Jahre) der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, erworben haben.

Es gibt eine ähnliche Härtefallregelung auch für Gewerbetreibende und Neue Selbständige.

Tätigkeitsschutz ab 60 Jahre

Gewerbetreibende/Neue Selbständige

Personen über 60 Jahre, die eine gleichartige selbständige Tätigkeit in den letzten 15 Jahren mindestens 10 Jahre lang ausgeübt haben, sind erwerbsunfähig, wenn sie ihrer Tätigkeit – auch nach zumutbaren personellen und organisatorischen Entlastungen – nicht mehr nachgehen können. Bei diesem Tätigkeitsschutz berücksichtigen wir bis zu fünf Jahre einer gleichartigen unselbständigen Tätigkeit. Ein Wechsel in eine neue Tätigkeit wird auch innerhalb der Branche nicht mehr verlangt.

Bauern

Auch für Sie als Bauer gibt es einen Tätigkeitsschutz ab Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern Sie die land(forst)wirtschaftliche Tätigkeit in den letzten 180 Kalendermonaten (15 Jahren) vor dem Stichtag mindestens 120 Kalendermonate (10 Jahre) hindurch ausgeübt haben. Sie werden somit nicht mehr auf außerlandwirtschaftliche Berufe verwiesen.

Neben dem Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit müssen Sie folgende Voraussetzungen für eine Erwerbsunfähigkeitspension erfüllen:

Wartezeit/Mindestversicherungszeit:

Erwerbsunfähigkeit

vor dem 27. Lebensjahr	Stichtag vor dem 50. Geburtstag	Stichtag nach dem 50. Geburtstag
Mind. 6 Versicherungsmonate	60 Versicherungsmonate (5 Jahre) innerhalb der letzten 120 Kalendermonate (10 Jahre) (Rahmenzeit)	Für jeden Monat nach Vollendung des 50. Lebensjahres verlängert sich die Wartezeit um einen Versicherungsmonat. Die Rahmenzeit ist stets doppelt so lang wie die Anzahl der notwendigen Versicherungsmonate bis max. 180 Versicherungsmonate in den letzten 360 Kalendermonaten.

Oder:

- mind. 180 Beitragsmonate einer Pflicht- oder freiwilligen Versicherung oder
- mind. 300 Versicherungsmonate

Hinweis: Bei Erwerbsunfähigkeit, die durch einen Arbeitsunfall, eine Berufskrankheit oder einen Dienstunfall beim Bundesheer verursacht wurde, entfällt die Wartezeit (Mindestversicherungszeit).

(Besondere) Anspruchsvoraussetzungen:

- Die Erwerbsunfähigkeit muss mind. sechs Monate andauern.
- Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension (ausgenommen Korridor pension) erfüllen, dürfen Sie nicht auf eine Erwerbsunfähigkeitspension ausweichen.
- Es darf kein Anspruch auf Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bestehen oder diese Maßnahmen sind nicht zweckmäßig oder zumutbar.

Hinweis Gewerbetreibende/Neue Selbständige:

Wir können Ihnen bei einer Erwerbsunfähigkeitspension erst dann die Leistung auszahlen, wenn Sie die Erwerbstätigkeit, auf der die Erwerbsunfähigkeit beruht, aufgegeben haben. Daher kann die Pension auch untermonatig anfallen.

Liegt der Pensionsstichtag **vor Vollendung des 50. Lebensjahres**, müssen Sie jede GSVG/FSVG-versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit einstellen.

Liegt der Pensionsstichtag **nach Vollendung des 50. Lebensjahres**, müssen Sie nur die Erwerbstätigkeit einstellen, aufgrund derer bei Ihnen die Erwerbsunfähigkeit festgestellt wurde bzw. jene selbständigen Tätigkeiten, die eine ähnliche Ausbildung und gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern.

Hinweis Landwirte:

Als Landwirt müssen Sie im Fall einer Erwerbsunfähigkeitspension Ihren landwirtschaftlichen Betrieb ab einem Einheitswert von 1.500 Euro aufgeben oder auf unter 1.500 Euro Einheitswert verringern. Daher kann die Pension auch untermonatig anfallen.

Ausnahme: Wenn Sie Pflegegeld ab der Stufe 3 beziehen, müssen Sie weder Ihre Erwerbstätigkeit einstellen noch den Betrieb aufgeben bzw. verringern.

Die Erwerbsunfähigkeitspension wird zunächst **befristet für höchstens zwei Jahre** zuerkannt. Sind Sie dann weiterhin erwerbsunfähig, haben Sie für weitere zwei Jahre Anspruch auf die Pension. Wenn Sie den Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Wegfall stellen, wird die Pension lückenlos weitergewährt.

Ist auf Grund des Gesundheitszustandes **dauernde Erwerbsunfähigkeit** anzunehmen, erfolgt eine **unbefristete Zuerkennung** der Leistung.

Wie berechnet sich meine Pension?

Grundsätzliches zum Pensionskonto

Frauen und Männer, die ab 01.01.1955 geboren sind, haben ein persönliches Pensionskonto. Das Pensionskonto ist die Berechnungsgrundlage für die Pension.

Auf dem Pensionskonto werden Ihnen die **Beitragsgrundlagen** für alle **Versicherungszeiten** gutgeschrieben, die Sie im Laufe Ihres Arbeitslebens erwerben – von der ersten versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit, z.B. als Lehrling, über mögliche Teilpflichtversicherungszeiten bis zum Pensionsantritt.

Für das Konto gilt die „Formel 65 – 45 – 80“:

Wenn Sie

- mit 65 Jahren und
 - 45 Versicherungsjahren in Pension gehen,
- sollen Sie als Bruttopension 80 Prozent Ihres gesamten durchschnittlichen monatlichen Lebenseinkommens erhalten.

Ob Ihre Pension letztlich höher oder niedriger ausfällt, hängt somit von Ihren Beitragsgrundlagen und den davon berechneten Teilschriften sowie vom Zeitpunkt des Pensionsantritts ab.

Einen Überblick über Ihre bisher bereits erworbenen Teilschriften finden Sie im **Pensionskonto**.

Sie können Ihr persönliches Pensionskonto über unsere Website svs.at bzw. unter neuespensionskonto.at einsehen und Ihre Kontoanmeldung abrufen. In Ihr persönliches Pensionskonto können Sie einfach mit der ID Austria einsteigen. Sollten Sie über keine ID Austria verfügen, kann diese von ausgewählten Behörden (z.B. Passbehörden, Landespolizeidirektionen, Finanzämtern) eingerichtet werden.

Wenn Sie diesen Service im Internet nicht nutzen wollen, können Sie bei uns die Zusendung Ihrer Kontomitteilung anfordern. Damit informieren wir Sie für das jeweils vergangene Kalenderjahr über:

- die Jahressumme der Beitragsgrundlagen
- die Beitragsleistung
- die Teilgutschrift
- die Gesamtgutschrift

Hinweis: Die Kontomitteilung ist nur eine Information; die Beträge sind nicht rechtsverbindlich. Änderungen sind auch rückwirkend möglich (z.B. wenn die Beiträge nach einer Betriebsprüfung korrigiert werden).

Höhe der Gutschriften am Pensionskonto – Pensionsberechnung

Für jedes Kalenderjahr schreiben wir Ihnen **1,78 Prozent der Beitragsgrundlagensumme** des jeweiligen Jahres am Pensionskonto gut. Die Beitragsgrundlage ist bei Gewerbetreibenden und Neuen Selbständigen von den Einkünften laut Einkommensteuerbescheid abhängig. Bei Bauern wird grundsätzlich die Beitragsgrundlage vom Einheitswert bzw. bei einer Beitragsgrundlagenoption anhand der landwirtschaftlichen Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid des/der bewirtschafteten Betriebe(s) gebildet. Wird eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt, dann wird auch diese Beitragsgrundlage bis in Summe zur Höchst-Beitragsgrundlage herangezogen. Je höher die Summe der Beitragsgrundlagen ist, umso höher fällt auch die Gutschrift am Pensionskonto aus.

Anrechnung Beitragszeiten einer Teilpflichtversicherung

Es werden nicht nur die Beitragszeiten der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit am Pensionskonto berücksichtigt, sondern auch die so genannten Teilpflichtversicherungszeiten (Kindererziehungszeiten, Präsenz-/Zivildienst, Wochengeldbezug, etc.). Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Beitragszeiten einer Pflichtversicherung aufgrund einer Teilversicherung“ (Seite 15).

Für Kindererziehungs-, Präsenz- und Zivildienstzeiten sowie Zeiten des Bezugs von Pflegekarenzgeld gilt eine monatliche Beitragsgrundlage von 2.468,01 Euro (Wert 2026). Auf dem Pensionskonto werden somit 43,93 Euro pro Monat (das sind 1,78 Prozent der Beitragsgrundlage von 2.468,01 Euro) gutgeschrieben.

Bei Arbeitslosigkeit z.B. beträgt die Beitragsgrundlage 70 Prozent der Bemessungsgrundlage des täglichen Arbeitslosengeldbezuges. 92 Prozent davon werden für die Zeiten eines Notstandshilfebezugs herangezogen. Bei Kranken- und Wochengeldbezug dient die Höhe der Leistung als Basis für die Gutschrift.

Die Beiträge für die Gutschriften am Pensionskonto leistet der Bund, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Arbeitsmarktservice (AMS) oder der Familienlastenausgleichsfonds.

Anrechnung Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung

Auch für Zeiten, in denen Sie sich in der Pensionsversicherung **freiwillig selbst- oder weiterversichern** lassen, gibt es eine Gutschrift am Pensionskonto. Gleiches gilt, wenn Sie für Zeiten eines Schulbesuchs oder eines Studiums Beiträge bezahlen, dann sind das Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung. Am Pensionskonto wird Ihnen jeweils die Beitragsgrundlage gutgeschrieben, von der Sie die Beiträge bezahlen.

Es werden somit **alle Beitragsgrundlagen für ein Kalenderjahr** bis zur Jahreshöchstbeitragsgrundlage von 97.020,00 Euro (Wert 2026) herangezogen und davon 1,78 Prozent berechnet. Das ergibt die „Teilgutschrift“ des jeweiligen Kalenderjahres.

Kontoerstgutschrift

Wenn Sie bereits vor 2005 Versicherungszeiten erworben haben, wurde für Sie eine **Kontoerstgutschrift** berechnet. Die Kontoerstgutschrift berücksichtigt alle Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen **bis zum 31.12.2013**. Die Kontoerstgutschrift bildet somit den ersten Eintrag im Pensionskonto. Ab 2014 erwerben Sie bei einer Erwerbstätigkeit bzw. bei Teilpflichtversicherungszeiten

jährlich weitere Teilgutschriften, die dann Ihren Pensionsanspruch entsprechend erhöhen.

Pensionsberechnung

1,78 Prozent (Kontoprozentsatz) der Beitragsgrundlagensumme schreiben wir jedes Jahr Ihrem Pensionskonto als **Teilgutschrift** gut. Die **Summe der Teilgutschriften** früherer Kalenderjahre wird aufgewertet und mit der Teilgutschrift des jeweils letzten Kalenderjahres zusammengezählt. Das Ergebnis ist die **Gesamtgutschrift**. Die Gesamtgutschrift geteilt durch 14 ergibt die monatliche Bruttopension aus dem Pensionskonto (APG-Pension) zum Regelpensionsalter (siehe Kapitel „Alterspension“ – Seite 19).

Beispiel Pensionsberechnung:

Für jedes Kalenderjahr wird auf Basis der Summe der Beitragsgrundlagen eine Teilgutschrift nach folgender Formel errechnet

Jahresbeitragsgrundlage

x 1,78 %

= Teilgutschrift des jeweiligen Jahres

Summe der aufgewerteten **Teilgutschriften** des gesamten Erwerbslebens

+ eine allfällige **Kontoerstgutschrift**

= **Gesamtgutschrift**

Gesamtgutschrift/14

= **monatliche Bruttopension zum Regelpensionsalter**

Hinweis: Von der errechneten Bruttopension ziehen wir bei der Auszahlung z.B. den Krankenversicherungsbeitrag sowie eine all-fällige Lohnsteuer ab. Nähere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Von der Brutto- zur Nettopension“ (Seite 48).

Berechnung der Teilpension

Die Teilpension wird mit der **Gesamtgutschrift** in Ihrem Pensionskonto berechnet, welche am 31. Dezember des Jahres vor dem Pensionsantritt vorhanden ist. Wenn Sie z.B. die Teilpension zum Stichtag 01. März 2026 beantragen, ist das die Gesamtgutschrift am 31. Dezember 2025 (aufgewertet für das Jahr 2026).

Wieviel Sie von der Gesamtgutschrift für die Teilpension verwenden, legen Sie selbst fest. Das hängt davon ab, um wieviel Sie die Arbeitszeit vermindern:

Teilpension	Arbeitszeit vermindert	für die Teilpension wird verwendet
25 %	mindestens 25 % bis höchstens 40 %	ein Viertel der Gesamtgutschrift
50 %	mehr als 40 % bis höchstens 60 %	die Hälfte der Gesamtgutschrift
75 %	mehr als 60 % bis höchstens 75 %	drei Viertel der Gesamtgutschrift

Pensionssplitting für Kindererziehung

Seit 2005 gibt es das freiwillige „Pensionssplitting“ für Kindererziehung. Eltern können die **Pensionsanswartschaften**, die sie während der Kindererziehung erwerben, **untereinander aufteilen**. Schränken Eltern ihre Erwerbstätigkeit aufgrund der Kindererziehung ein und haben dadurch weniger Einkommen, haben sie in weiterer Folge auch eine niedrigere Gesamtgutschrift am Pensionskonto.

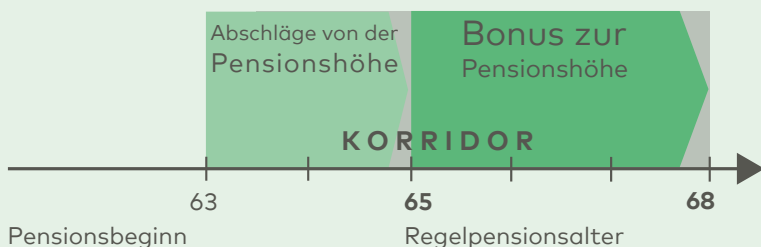
Um das teilweise auszugleichen, kann der Elternteil, der in dieser Zeit erwerbstätig ist, bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift, die er mit dieser Erwerbstätigkeit erwirbt, auf das Pensionskonto des erziehenden Elternteils übertragen. Dies ist auch dann möglich, wenn der erziehende Elternteil selbst ebenfalls erwerbstätig ist. Die Jahreshöchstbeitragsgrundlage des übernehmenden Elternteils darf dabei nicht überschritten werden. Die freiwillige Pensionsteilung ist für die ersten sieben Lebensjahre des Kindes möglich. Das gilt erstmals für das Jahr 2005.

Sie müssen die freiwillige Pensionsteilung bis zum zehnten Lebensjahr des jüngsten Kindes beantragen. Als Eltern schließen Sie eine Vereinbarung ab, die Sie nicht mehr widerrufen können.

Zu- und Abschläge bei der Pensionsberechnung

Die Pensionshöhe hängt nicht nur von der Gesamtgutschrift am Pensionskonto, sondern auch von Ihrem Alter ab, wann Sie die Pension in Anspruch nehmen. Arbeiten Sie über das gesetzliche Pensionsalter hinaus, gibt es Zuschläge, nehmen Sie die Pension früher in Anspruch, werden Abschläge berechnet.

Abschläge und Bonus im Pensionskorridor, Beispiel für Männer



Zuschläge

Wird eine Alterspension erst **nach dem jeweils geltenden Regelpensionsalter** (siehe Kapitel „Alterspension“ – Seite 19) in Anspruch genommen, erhalten Sie für **jeden Kalendermonat des Aufschubs 0,425 Prozent** (pro Jahr 5,1 Prozent) der Pensionsleistung. Maximal kann die Pension um 15,3 Prozent erhöht werden. Das entspricht einem um drei Jahre späteren Pensionsantritt. Diese Erhöhung gebührt erst für Zeiträume ab Erfüllung der Mindestversicherungszeit.

Hinweis: Haben Sie bereits die Voraussetzungen für eine Alterspension erfüllt und nehmen Sie diese nicht in Anspruch, halbiert sich Ihr Pensionsversicherungsbeitrag für maximal 3 Jahre des späteren Pensionsantritts. Der verbleibende Beitragsteil wird von der Pensionsversicherung aufgebracht. Dies bedeutet, dass für die Gutschrift auf Ihrem Pensionskonto weiterhin die (ungekürzten) Beitragsgrundlagen herangezogen werden.

Besonderheit bei Teilpension

Wenn Sie eine Teilpension über das Regelpensionsalter (siehe Seite 19 - Kapitel „Alterspension“) hinaus beziehen oder erst danach in Anspruch nehmen, wird Ihre Pension für die ersten 36 Aufschubsmonate erhöht (um 0,425 % pro Monat, höchstens 15,3 %). Wenn Sie die Teilpension erst nach dem Regelpensionsalter beziehen, wird die Teilpension erhöht. Wenn Sie die „Vollpension“ erst nach dem Regelpensionsalter beantragen, wird der Pensionsteil aus dem weitergeführten Pensionskonto erhöht.

Ab dem Regelpensionsalter zahlen Sie auch nur die halben Pensionsbeiträge, längstens jedoch für 3 Jahre.

Besonderheit bei Erwerbsunfähigkeitspensionen

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen vor dem 60. Lebensjahr in Pension gehen müssen, wird Ihre Pension aufgestockt, um eine unverschuldete Kleinstpension zu verhindern. So werden jene Monate (sogenannte Zurechnungsmonate) berücksichtigt, die Sie bis zum vollendeten 60. Lebensjahr erwerben hätten können (allerdings begrenzte Anrechnung).

Abschläge

Wenn Sie **vor dem jeweils geltenden Regelpensionsalter** (siehe Kapitel „Alterspension“ – Seite 19) in Pension gehen, werden von Ihrer Pension **Abschläge** berechnet. Die gleichen Abschläge gelten auch für die Teilpension, wenn Sie vor dem Regelpensionsalter in Teilpension gehen.

Je nach Pensionsart fallen die Abschläge unterschiedlich hoch aus:

Langzeitversichertenpension

0,35 % pro Kalendermonat der früheren Inanspruchnahme
(= je 12 Kalendermonate 4,2 % der Leistung) **maximal 12,6 %**

Schwerarbeitspension

0,15 % pro Kalendermonat der früheren Inanspruchnahme
(= je 12 Kalendermonate 1,8 % der Leistung) **maximal 9,0 %**

Korridorpension

0,425 % pro Kalendermonat der früheren Inanspruchnahme
(= je 12 Kalendermonate 5,1 % der Leistung) **maximal 10,2 %**

Erwerbsunfähigkeitspension

0,35 % pro Kalendermonat der früheren Inanspruchnahme
(= je 12 Kalendermonate 4,2 % der Leistung) **maximal 13,8 %**

Beispiel für eine Pensionsberechnung:

Gesamtgutschrift = 62.325,27 €

davon ein Vierzehntel als monatliche Bruttoleistung = 4.451,81 €

Pensionsantritt mit 63 Jahren
(Korridorpension)

daher Abschlag für 24 Monate zu je 0,425 %

Abschlag = $0,425\% \times 24 = 10,2\%$ der monatl. Bruttoleistung =
454,08 €

Pension = monatliche Bruttoleistung – Abschlag = 3.997,73 €
(Brutto-Pension)

Beispiel für eine Pensionsberechnung einer Teilpension:

Teil-Pensionsantritt mit 63 Jahren (Korridorpension)

Reduktion der Arbeitszeit um 75 %

Gesamtgutschrift am 31.12. des Vorjahres (aufgewertet) =
62.325,27 €

Davon ein Vierzehntel als monatliche Brutto-Vollpension =
4.451,81 €

Davon 75 % als monatliche Brutto-Teilpension = 3.338,86 €

Abschlag = $0,425 \% \times 24 = 10,2 \%$ der monatlichen Brutto-Teilpension = 340,56 €

Teilpension = monatliche Brutto-Teilpension – Abschlag =
2.998,30 € (Brutto-Teilpension)

Frühstarterbonus

Der Frühstarterbonus wurde für Personen eingeführt, die bereits früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 01.01.2022.

Um einen Frühstarterbonus zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Sie haben zwischen dem 15. und 20. Geburtstag gearbeitet und in dieser Zeit mindestens 12 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben.
- Sie haben insgesamt mindestens 300 Beitragsmonate auf Grund einer Erwerbstätigkeit erworben.

Der Frühstarterbonus wird bei Zuerkennung einer Eigenpension berechnet, ist wertgesichert und Bestandteil der Pensionsleistung. Er beträgt 1,22 Euro (Wert 2026) für jeden Beitragsmonat auf Grund einer Erwerbstätigkeit vor dem 20. Lebensjahr und ist mit maximal 73,20 Euro (Wert 2026) Euro begrenzt.

Welche zusätzlichen Leistungen gibt es?

Ausgleichszulage

Wenn Sie nur über eine sehr niedrige Pension verfügen, soll Ihnen die Ausgleichszulage ein **Mindesteinkommen** sicherstellen.

Wenn Ihr verfügbares „**Gesamteinkommen**“ unter dem gesetzlich festgelegten Mindestbetrag – dem so genannten „Richtsatz“ – liegt, wird Ihre Pension bis zu diesem Richtsatz mit der Ausgleichszulage aufgestockt. Voraussetzung ist, dass der rechtmäßige, gewöhnliche Aufenthalt im Inland liegt. **Ausnahme:** Zu einer Teilpension gebührt keine Ausgleichszulage.

Das Gesamteinkommen umfasst grundsätzlich alle Ihre Einkünfte: Die Pension, zu der die Ausgleichszulage bezahlt wird, ist brutto anzurechnen, die übrigen Einkünfte netto (inklusive einer allfälligen weiteren Pension).

Zum Gesamteinkommen zählen z.B.:

- Einkünfte aus selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeiten
- Kranken- und Arbeitslosengeld
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Ausgedinge, Fruchtgenuss, Leibrenten, Wohnrecht
- Kapitaleinkünfte und Vermögenserträge (Zinsen)
- Unterhaltsansprüche
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden mit einem Pauschalwert angerechnet, der vom Einheitswert abgeleitet wird.

Folgende Einkünfte zählen nicht zum Gesamteinkommen:

- Pensionssonderzahlungen
- Unfallrenten (ab 01.01.2025)
- Familienbeihilfe und Studienbeihilfen
- Pflegegeld
- Sozialhilfe- und Wohlfahrtsunterstützungen
- einmalige Unterstützungen der Kammern
- Gewerkschafts- und Betriebsratsunterstützungen
- Verschiedene Renten nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz, Opferfürsorgegesetz

Anders als etwa bei der Sozialhilfe wird bei der Ausgleichszulage nicht verlangt, dass Sie Ihr Vermögen für den Lebensunterhalt verwenden. Wenn Sie z.B. ein Sparguthaben haben, zählen nur die jährlichen Zinsen auf die Ausgleichszulage, aber nicht der eingezahlte Betrag.

Leben Sie mit Ihrem Ehepartner im gemeinsamen Haushalt, wird beim Familienrichtsatz auch das Gesamteinkommen (Nettoeinkünfte) des Ehepartners berücksichtigt.

Hinweis:

Berücksichtigung eines **fiktiven Ausgedinges**

Wird ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb übergeben, verkauft, verpachtet oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassen, wird Ihnen für die Berechnung der Ausgleichszulage ein Pauschalbetrag für alle Geld- und Sachbezüge aus Ausgedingeleistungen angerechnet.

Die Höhe orientiert sich am Einheitswert des land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, ist aber nach oben hin mit 7,5 Prozent des Einzel- bzw.- Familienrichtsatzes als monatliches Einkommen begrenzt.

Diese Höchstgrenze ist

- bei Ehepartnern im gemeinsamen Haushalt bei einem Einheitswert ab 5.600 Euro,
- bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert ab 3.900 Euro

erreicht.

Bei einem geringeren Einheitswert ist auch die Anrechnung des fiktiven Ausgedinges entsprechend verringert.

Beispiel Berechnung Ausgleichszulage

Alleinstehender Pensionsbezieher	Ehepaar im gemeinsamen Haushalt
Bruttopension Pensionist	Bruttopension Pensionist
+ Sonstiges Nettoeinkommen Pensionist	+ Sonstiges Nettoeinkommen Pensionist
+ Fiktives Ausgedinge	+ Fiktives Ausgedinge
	+ Nettopension Ehepartner
	+ Sonstiges Nettoeinkommen Ehepartner
= Gesamteinkommen	= Gesamteinkommen
+ Ausgleichszulage	+ Ausgleichszulage
= Einzelrichtsatz	= Familienrichtsatz

Höhe der Ausgleichzulagenrichtsätze (Werte 2026)

Personenkreis	Betrag
Alleinstehende Pensionsbezieher (Einzelrichtsatz)	1.308,39 €
Ehepaare im gemeinsamen Haushalt (Familienrichtsatz)	2.064,12 €

Diese Richtsätze erhöhen sich für jedes Kind, für das Anspruch auf Kinderzuschuss besteht und dessen monatliches Einkommen unter 481,23 Euro liegt, um 201,88 Euro.

Ihr Anspruch auf eine Ausgleichszulage wird bei der Pensionszuerkennung automatisch geprüft. Sie müssen daher keinen separaten Antrag stellen. Werden die Voraussetzungen für eine Ausgleichszulage erst später erfüllt, weil sich z.B. das Einkommen verändert, ist jedoch ein eigener Antrag notwendig.

Hinweis: Bezieher einer Ausgleichszulage und deren „mitversicherte“ Angehörige sind von der Rezeptgebühr automatisch befreit. Eine gültige Befreiung von der Rezeptgebühr wird in der Arztordination angezeigt, sobald Ihre e-card in den Kartenleser gesteckt wird.

Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus

Bei Vorliegen einer bestimmten Anzahl an Versicherungsmonaten gebührt

- ein Ausgleichszulagenbonus, wenn Sie eine Ausgleichszulage zu einer Eigenpension beziehen oder
- ein Pensionsbonus zu Ihrer Eigenpension, wenn Sie keine Ausgleichszulage beziehen, wenn Ihr Gesamteinkommen unter einem bestimmten Grenzbetrag liegt. **Ausnahme:** Zu einer Teilpension gebührt kein Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus.

Höhe des Ausgleichszulagenbonus/Pensionsbonus (Werte 2026)

Grenzwert für Gesamteinkommen

Einzelrichtsatz mind. 360 Beitragsmonate*	1.423,63 €
Einzelrichtsatz mind. 480 Beitragsmonate*	1.700,76 €
Familienrichtsatz mind. 480 Beitragsmonate*	2.295,69 €

*inkl. Kindererziehungszeiten und Präsenz- bzw. Zivildienstzeiten

Kinderzuschuss

Für jedes Kind gebührt Ihnen zu Eigenpensionen ein Kinderzuschuss in der Höhe von 29,07 Euro (**Ausnahme:** Zu einer Teilpension gebührt kein Kinderzuschuss). Der Anspruch besteht pro Kind nur einmal, auch wenn beide Elternteile eine Pension beziehen. Dieser gebührt dann jener Person, die den Anspruch zuerst geltend macht.

Einen Kinderzuschuss können wir nur über Antrag erbringen.

Kinderbegriff:

- Kinder und Wahlkinder,
- Stiefkinder, wenn sie mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben und
- Enkelkinder, wenn sie mit Ihnen im Inland in Hausgemeinschaft leben und unterhaltsberechtigt sind.

Der Kinderzuschuss gebührt grundsätzlich bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** des Kindes; darüber **hinaus über Antrag**

- bei Schul- oder Berufsausbildung (maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres),
- für die Teilnahme am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am Gedenkdienst oder am Friedens- und Sozialdienst im Ausland (maximal bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) oder
- wenn seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ablauf der Ausbildungszeit infolge Krankheit oder Gebrechen Erwerbsunfähigkeit vorliegt (für deren Dauer).

Höherversicherung

Die Höherversicherung ist eine **freiwillige Zusatzversicherung**, die Sie eingehen können, wenn Sie in der Pensionsversicherung pflicht- oder weiterversichert sind. Sie führt zu einer Art von Zusatzpension mit steuerlichen Begünstigungen. Höherversicherungszahlungen sind – im Rahmen eines jährlichen Höchstbetrages – jederzeit möglich.

Wenn Sie Ihre Pension antreten, erhalten Sie dann für die Zahlungen einen „besonderen Steigerungsbetrag“. Diesen Betrag zahlen wir Ihnen **monatlich zusätzlich zur Pension**, 14-mal im Jahr aus.

Zu einer Teilpension wird eine Höhrversicherung nicht ausgezahlt, Sie erhalten diese erst mit der „Vollpension“.

Die Höhe des besonderen Steigerungsbetrages hängt ab:

- von Ihrem Alter bei der Einzahlung und
- von Ihrem Alter am Stichtag.

Die Leistung ist umso höher, je früher Sie eingezahlt haben und je später Sie die Pension in Anspruch nehmen.

Hinweise:

Höhrversicherungsleistungen sind zu 75 Prozent steuerfrei. Die restlichen 25 Prozent werden wie die Pension versteuert.

Wir passen die Höhrversicherungsleistung jährlich dem Geldwert an.

Im Todesfall gehen die Leistungen aus der Höhrversicherung teilweise auf die Hinterbliebenen über.

Eine Höhrversicherung ist nicht empfehlenswert, wenn Sie nur eine kleine Pension mit Ausgleichszulage zu erwarten haben.

Pflegegeld

Mit dem Pflegegeld erhalten Sie bei **Pflegebedürftigkeit**, je nach Grad Ihres Pflegebedarfes, eine **monatliche Leistung**, um Ihnen so weit wie möglich die Organisation der notwendigen Betreuung und Hilfe zu ermöglichen. Beziehen Sie eine Pension oder Vollrente von uns oder sind Sie Arzt oder Rechtsanwalt, der eine Pensionsleistung von der Kammer bezieht, dann sind wir für die Beurteilung des Pflegeaufwandes und die Auszahlung des Pflegegeldes zuständig. Voraussetzung für einen Pflegegeldanspruch ist ein gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Aufenthalt in einem EWR-Staat.

Die Höhe des Pflegegeldes hängt davon ab, für welche Verrichtungen und für wie viele Stunden pro Monat Sie Unterstützung benötigen. Mindestens ist ein Pflegeaufwand von mehr als 65 Stunden pro Monat für mindestens sechs Monate erforderlich. Im Zuge eines Hausbesuches durch einen Arzt oder durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen wird festgestellt, bei welchen Pflegeleistungen Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen nötig sind, kurz wo „Pflegebedarf“ besteht.

Für eine einheitliche Beurteilung gibt es pauschale Richt-, Mindest- und Fixwerte für die einzelnen Maßnahmen (An- und Auskleiden, Körperpflege, Einkaufen, etc.). Für bestimmte Gruppen von behinderten Personen (z.B. Rollstuhlfahrer, Blinde) sind Mindesteinstufungen vorgesehen. Das Pflegegeld muss beantragt werden. Das Pflegegeld ist steuerfrei und wird 12-mal jährlich überwiesen.

Stufe	Beurteilung aufgrund des monatlichen Pflegebedarfs	Mindesteinstufung aufgrund der Behinderung
1	mehr als 65 Stunden	–
2	mehr als 95 Stunden	–
3	mehr als 120 Stunden	• hochgradige Sehbehinderung • Erforderlichkeit eines Rollstuhls
4	mehr als 160 Stunden	• Blindheit • Erforderlichkeit eines Rollstuhls und zusätzlich Harn- oder Stuhlinkontinenz
5	• mehr als 180 Stunden • außergewöhnlicher Pflegeaufwand (dauernde Bereitschaft einer Pflegeperson)	• Taubblindheit • Erforderlichkeit eines Rollstuhls und zusätzlich ein deutlicher Ausfall von Funktionen der Arme
6	• mehr als 180 Stunden • bei Tag und Nacht sind zeitlich nicht planbare Pflegemaßnahmen oder die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson wegen Eigen- oder Fremdgefährdung erforderlich	–
7	• mehr als 180 Stunden • zielgerichtete Bewegungen der Arme und Beine sind nicht möglich oder ein gleichzuachtender Zustand liegt vor (z.B. ständiger Einsatz lebenserhaltender technischer Geräte)	–

Nähere Informationen zum Thema „Pflegegeld“ finden Sie im Internet unter svs.at oder in der Broschüre „Pflege daheim“.

Von der Brutto- zur Nettopension

Auszahlung

Die Pensionen werden **monatlich im Nachhinein** am Ersten des Folgemonats (bei Wohnsitz im Ausland auf Wunsch auch in größeren Abständen) an Sie (als Anspruchsberechtigten) bzw. Ihren gesetzlichen Vertreter per Überweisung oder über den Postweg ausbezahlt.

Zu den **Pensionszahlungen für April und Oktober** zahlen wir Ihnen eine Sonderzahlung (13. und 14. Pension) in der Höhe Ihrer Pension aus. Die erste Sonderzahlung nach Pensionsbeginn wird im Verhältnis zur Bezugsdauer gekürzt.

Gemeinsam mit der Pension zahlen wir Ihnen auch bestimmte andere Leistungen, z.B. Ausgleichszulage bzw. Pflegegeld aus.

Krankenversicherungsbeitrag

Wenn Sie aufgrund Ihres Pensionsbezuges bei uns krankenversichert sind, werden Ihnen als **Krankenversicherungsbeitrag** 6 Prozent der Pension abgezogen. Beziehen Sie neben der österreichischen Pension auch eine ausländische Rente, sind wir unter bestimmten Umständen verpflichtet, auch von der ausländischen Leistung einen Krankenversicherungsbeitrag einzuheben.

Wenn Sie auch für Ihren Angehörigen, z.B. den Ehepartner, der bei Ihnen mitversichert ist, einen Krankenversicherungsbeitrag entrichten müssen, dann beträgt der Beitrag insgesamt 9,4 Prozent. Bestimmte Angehörige sind vom Beitrag ausgenommen. Nähere Informationen dazu finden Sie in der SVS-Broschüre „**Krankenversicherung im Überblick**“, die in Ihrem SVS-Kundencenter erhältlich oder über unsere Website svs.at abrufbar ist.

Lohnsteuer

Wir sind verpflichtet, nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes eine allfällige **Lohnsteuer** von Ihrer Pension abziehen und an das **Finanzamt zu überweisen**. Das Pflegegeld ist **steuerfrei**. Die Lohnsteuer wird erst nach Abzug des Krankenversicherungsbeitrags und allfälliger Absetzbeträge von der Lohnsteuerbemessungsgrundlage ermittelt. Lohnsteuerfreibeträge können wir allerdings nur dann berücksichtigen, wenn Sie uns die entsprechenden Nachweise vorlegen. Werden mehrere Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, ein zusätzlicher Ruhe- oder Versorgungsgenuss oder eine Leistung aus einer Pensionskasse bezogen, dann werden diese gemeinsam versteuert und zwar von jener Stelle, die den höchsten steuerpflichtigen Betrag auszahlt. Bei einer monatlichen Lohnsteuerbemessungsgrundlage bis zu 1.460 Euro wird jedoch keine Lohnsteuer fällig.

Beispiel Errechnung Auszahlungsbetrag:

Eigenpension brutto	1.099,68 €
Witwenpension brutto	+ 856,45 €
SV-Beitragsgrundlage	1.956,13 €
Krankenversicherungsbeitrag 6 %	– 117,37 €
Lohnsteuerbemessungsgrundlage	1.838,76 €
Lohnsteuer	– 61,59 €
Auszahlungsbetrag	1.777,17 €

Achtung:

Sie sind bei Bezug der Teilpension verpflichtet, bis 30. September des Folgejahres eine Arbeitnehmer:innenveranlagung beim Finanzamt einzureichen. Die endgültige Steuer wird dann auf Basis des gesamten Jahreseinkommens berechnet. Die zu wenig einbehaltene Lohnsteuer müssen Sie dem Finanzamt nachzahlen.

Sonstige Abzüge

Folgende weitere Einbehalte sind möglich:

- **Kostenanteile** aus der Krankenversicherung sowie der Behandlungsbeitrag.
- Fällige **Beitragszahlungen**.
- Allfällige Raten für **zu viel ausbezahlte Beträge**.

Wird eine Pension oder Ausgleichszulage überhöht ausbezahlt, weil z.B. bestimmte Einkünfte zu spät gemeldet wurden, wird der zu viel ausbezahlte Betrag in Raten von der Pension einbehalten.

Der Abzug von der Pension ist begrenzt. Es muss Ihnen ein Einkommen von mindestens 90 Prozent des Ausgleichszulagenrichtsatzes verbleiben.

Worauf muss ich besonders achten?

Wenn Sie eine Pension von uns beziehen und es Änderungen in Ihren persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen gibt, kann das für Ihren Pensionsbezug von Bedeutung sein. Nicht zuletzt um Nachteile zu vermeiden, müssen Sie uns **alle wichtigen Änderungen** rasch bekanntgeben. Die Meldepflicht besteht bereits ab dem Tag, an dem ein Pension beantragt wird. Auf die Einhaltung der Meldebestimmungen sollten Sie daher auch im eigenen Interesse Wert legen, denn damit vermeiden Sie spätere Rückforderungen für zu Unrecht oder zu hoch ausbezahlte Leistungen.

Meldungen und Auskünfte

Grundsätzlich haben Sie **zwei Wochen** Zeit, um uns wichtige Informationen (z.B. Adressänderung, längerer Auslandsaufenthalt) zu melden.

Achtung: Die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit oder die Höhe und jede Änderung eines Erwerbseinkommens ist **innerhalb von sieben Tagen** zu melden. Bei Bezug einer Ausgleichszulage ist auch eine Änderung beim Einkommen des Ehepartners, der Kinder (die im Richtsatz berücksichtigt sind) oder im gemeinsamen Haushalt lebender Eltern innerhalb der siebentägigen Frist bekanntzugeben.

Es besteht für Sie eine **Auskunftspflicht**. Sie sind verpflichtet, auf Anfragen von uns innerhalb von zwei Wochen wahrheitsgemäße Auskünfte zu erteilen oder Unterlagen zur Einsicht vorzulegen.

Beziehen Sie von uns Pflegegeld, dann müssen Sie uns innerhalb von vier Wochen alle Veränderungen melden, die

- zu einem Verlust oder einer Minderung des Pflegegeldbezuges,
- zu einem Ruhen des Anspruches oder
- zu einer Anrechnung auf das Pflegegeld führen.

Das betrifft beispielsweise einen Krankenhausaufenthalt eines Pflegegeldbeziehers oder eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes.

Hinweis: Erbringen wir Leistungen zu Unrecht, weil die Melde- oder Auskunftspflicht durch Sie nicht erfüllt wurde, sind wir gesetzlich verpflichtet, die Geldleistung bzw. den Aufwand für die Sachleistung zurückzufordern.

Erwerbstätigkeit neben einer Pension

Von der jeweiligen Pensionsart hängt es ab, welche Auswirkungen eine Erwerbstätigkeit neben dem Pensionsbezug hat.

Alterspension

Neben einer Alterspension können Sie **jede Erwerbstätigkeit ausüben**, ohne dass es zu negativen Auswirkungen auf Ihre Pension kommt. Auch ein landwirtschaftlicher Betrieb kann zusätzlich zum Pensionsbezug geführt werden. Für die Pensionsversicherungsbeiträge, die Sie für diese Tätigkeit einzahlen, erhalten Sie den sogenannten „besonderen Höherversicherungsbetrag“ zu Ihrer Pension. Wir berechnen den besonderen Höherversicherungsbetrag, indem wir die Summe der geleisteten Beiträge mit einem Faktor vervielfachen. Dieser Faktor wurde vom Sozialministerium festgelegt und ist versicherungsmathematisch so kalkuliert, dass die besondere Höherversicherung – auf die durchschnittliche Lebenserwartung der gesamten Altersgruppe bezogen – die bezahlten Beiträge etwa ausgleicht.

Langzeitversichertenpension, Korridor- und Schwerarbeitspension

Sie erhalten **keine Langzeitversichertenpension, Korridorpension** oder **Schwerarbeitspension** mehr, wenn:

- Ihre Erwerbstätigkeit eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG, GSVG/FSVG oder BSVG auslöst oder
- Ihr Monatsverdienst höher als die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (Wert 2026) ist oder
- Ihre Bezüge als öffentlicher Mandatar (z.B. Bürgermeister) den monatlichen Grenzbetrag von 5.700,79 Euro (Wert 2026) übersteigen.

Auch wenn Sie eine Urlaubs- oder Kündigungsentschädigung nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses beziehen, können wir keine Pension auszahlen.

Lediglich eine BSVG-Pensionsversicherung aufgrund eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einem Einheitswert von nicht mehr als 2.400 Euro ist neben dem Bezug dieser Pensionsarten zulässig.

Die Pension **fällt mit dem Tag** weg, an dem Sie die **Erwerbstätigkeit beginnen**. Wenn Sie die Erwerbstätigkeit beenden, zahlen wir die Pension wieder aus.

Wenn Sie das Regelpensionsalter (siehe Kapitel „Alterspension“ – Seite 19) erreicht haben, wandeln wir Ihre Pension mit nächstfolgendem Monatsersten in eine Alterspension um. Ab diesem Zeitpunkt können Sie jede Erwerbstätigkeit ausüben. Wir berechnen die Pension neu, um die Zeiten, in denen die Pension weggefallen ist, zu berücksichtigen.

Kleinunternehmer bei Umwandlung Ihrer Pension in eine Regelalterspension:

- Sie beziehen laufend eine Langzeitversichertenpension, Korridor-, Schwerarbeitspension,
- Sie sind als Kleinunternehmer (Einzelunternehmer mit Gewerbeberechtigung oder Arzt) von der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen,
- Sie erreichen das Regelpensionsalter.
(siehe Kapitel „Alterspension“ – Seite 19)

Für die Erfüllung der Kleinunternehmerregel dürfen die Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit 6.613,20 Euro (Wert 2026) und die Jahresumsätze 55.000 Euro nicht übersteigen. Das gilt auch für das Kalenderjahr, in dem Sie das Regelpensionsalter erreichen. Andernfalls fällt die Langzeitversichertenpension/Korridorpension/Schwerarbeitspension rückwirkend weg.

Beispiel:

- Vollendung des 65. Lebensjahres am 14. Mai.
- Umwandlung der Langzeitversichertenpension in eine Regelalterspension mit 01. Juni
- Einkünfte von Jänner bis Mai als Kleinunternehmer 3.000,00 Euro
- Einkünfte von Juni bis Dezember 8.000,00 Euro
- Gesamteinkünfte in diesem Kalenderjahr 11.000,00 Euro
 - Rückwirkender Wegfall der Langzeitversichertenpension von Jänner bis Mai, da die Jahreseinkünfte höher als 6.613,20 Euro (Wert 2026) sind.
 - Keine Auswirkung auf die Regelalterspension ab 01. Juni

Teilpension

Ihre Langzeitversichertenpension, Korridorpension und Schwerarbeitspension als Teilpension fällt weg, wenn

- Sie die vereinbarte reduzierte Arbeitszeit in mehr als 3 Kalendermonaten innerhalb eines Kalenderjahres durchschnittlich um mehr als 10 % überschreiten.
- Sie wegen einer selbständigen Erwerbstätigkeit pflichtversichert sind (ausgenommen eine Pflichtversicherung in der Land(Forst)wirtschaft mit einem Einheitswert des Betriebes bis zu 2.400 Euro) oder Ihr Einkommen aus einer nicht pflichtversicherten Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze (monatlich 551,10 Euro, Wert 2026) übersteigt.
- Ihre monatlichen Bezüge aus einem öffentlichen Mandat (z.B. Bürgermeister) den Grenzbetrag von 5.700,79 Euro (Wert 2026) übersteigen.

Der gleichzeitige Bezug von Krankengeld führt nicht zum Ruhen der Teilpension.

Wir zahlen die Teilpension wieder aus, wenn die Wegfallgründe nicht mehr vorliegen.

Nach Erreichen des Regelpensionsalters (siehe Seite 19 - Kapitel „Alterspension“) kann jede Erwerbstätigkeit ohne nachteilige Auswirkungen auf die Teilpension ausgeübt werden.

Ist die Teilpension weggefallen, wird sie zum Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters von Amts wegen neu festgestellt.

Hinweis: Bei Erreichen des Regelpensionsalters (siehe Seite 19 - Kapitel „Alterspension“) wird Ihre Teilpension nicht automatisch in eine „Vollpension“ umgewandelt. Sie müssen einen **neuen Antrag** stellen, damit Sie Ihre „Vollpension“ erhalten. Solange Sie keinen Antrag stellen, gebührt die Pension als Teilpension weiter. Sie entscheiden selbst, wann Sie die „Vollpension“ beantragen.

Erwerbsunfähigkeitspension

Wenn Sie eine Erwerbsunfähigkeitspension beziehen, ist eine Erwerbstätigkeit grundsätzlich zulässig. Sind die aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit erzielten Einkünfte höher als die Geringfügigkeitsgrenze von 551,10 Euro (Wert 2026) monatlich, führt dies zu einer Anteilspension. Gleiches gilt, wenn Sie einen Betrieb mit einem Einheitswert von mehr als 3.200 Euro bewirtschaften. Für Bezüge als öffentlicher Mandatar gilt als Grenzwert 5.700,79 Euro (Wert 2026). Beträgt jedoch das Gesamteinkommen (Pension und Erwerbseinkommen) nicht mehr als 1.599,99 Euro (Wert 2026), vermindert sich die Pensionsleistung nicht.

Hinweis: Bei Erreichen des Regelpensionsalters (siehe Kapitel „Alterspension“ – Seite 19) können wir Ihre Leistung in eine Alterspension umwandeln. Dafür ist eine gesonderte Antragstellung erforderlich. Mit dem Monatsersten nach Antragstellung wird die Alterspension neu berechnet. Nach Umwandlung der Erwerbsunfähigkeitspension in eine Alterspension kann jede Erwerbstätigkeit ohne Auswirkungen auf die Alterspension ausgeübt werden.

Ruhensbestimmungen

Ruhen bedeutet, dass wir bei Vorliegen bestimmter Gründe eine **Pension nicht bzw. nur zum Teil ausbezahlen**. Der Pensionsanspruch bleibt jedoch bestehen.

Wenn Sie beispielsweise Anspruch auf eine Langzeitversichertenpension und zugleich Anspruch auf ASVG-Krankengeld haben, dann ruht Ihre Pension in der Höhe des Krankengeldes. Wir zahlen Ihnen also Ihre Pension aus, vermindern diese jedoch in der Höhe des Krankengeldes, das Sie nach dem ASVG beziehen.

Wenn Sie eine Erwerbsunfähigkeitspension beziehen, rechnen wir das zuletzt bezogene Entgelt weiter auf Ihre Anteilspension an.

Zwischenstaatliche Sozialversicherung

Die Mobilität der Erwerbstätigkeiten wird immer größer, genauso wie die Notwendigkeit, Personen mit internationalen Versicherungslaufbahnen vor Nachteilen zu bewahren.

Als Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz haben Sie das Recht, in jedem der Mitgliedsstaaten zu leben und zu arbeiten. Wenn Sie dieses Recht in Anspruch nehmen, **schützt** Sie das Europarecht vor **Nachteilen bei Ihrer Pension.**

Für Ihren Anspruch auf Pension werden daher Versicherungszeiten aus anderen Mitgliedsstaaten angerechnet.

Die Pension wird Ihnen in alle Staaten ausbezahlt („exportiert“), allerdings ohne Ausgleichszulage.

Die Rechtsgrundlage dafür bilden die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009. Mit Hilfe dieser Bestimmungen erfolgt eine Koordination der verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit auf europäischer Ebene.

Die Vorschriften gelten für die folgenden Staaten:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Hinweis: Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland ist kein EU-Mitgliedstaat mehr. Bis 31.12.2020 galten Übergangsregelungen, die vorgesehen haben, dass weiterhin die bisherigen Regelungen angewendet werden. Seit 01.01.2021 gelten die bisherigen europarechtlichen Regelungen nur mehr, wenn die Voraussetzungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft („Austrittsabkommen“) erfüllt sind.

Das Austrittsabkommen sieht für die gegenseitige Berücksichtigung von Versicherungszeiten unter anderem vor, dass wenn vor 31.12.2020 Versicherungszeiten in einem EU-Mitgliedstaat (z.B. Österreich) und dem Vereinigten Königreich erworben wurden, weiterhin die europarechtlichen Bestimmungen gelten.

Für alle Personen die nicht (mehr) vom „Austrittsabkommen“ erfasst sind, regelt das Handels- und Kooperationsabkommen die Sachverhalte, die sowohl einen EU-Mitgliedstaat als auch das Vereinigte Königreich betreffen. Im Wesentlichen finden sich hier die gleichen Regelungen wie in den europarechtlichen Verordnungen. Im Einzelfall können sich aber Abweichungen ergeben. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrem SVS-Kundencenter.

Zur Vermeidung von Pensionsnachteilen hat Österreich auch mit einigen anderen Staaten zwischenstaatliche Verträge abgeschlossen. In diesen Abkommen ist unter anderem festgehalten, dass auch Versicherungszeiten, die in anderen Staaten erworben wurden, bei der Prüfung der Pensionsvoraussetzungen (z.B. bei der Mindestversicherungszeit) berücksichtigt werden.

Diese Staaten sind:

Albanien, Australien, Bosnien/Herzegowina, Chile, Israel, Japan, Kanada, Nordmazedonien, Moldawien, Montenegro, Philippinen, Republik Indien, Republik Korea, Serbien, Tunesien, Türkei, Uruguay und USA.

Pensionsanpassung

Um den **Wert der Pensionen zu sichern**, werden diese regelmäßig mit 01. Jänner im Ausmaß der Inflationsrate erhöht.

Um wie viel mehr wir auszahlen, hängt von der durchschnittlichen Erhöhung des Verbraucherpreisindex in den zwölf Kalendermonaten bis einschließlich Juli des Vorjahres – für 2026 also vom August 2024 bis Juli 2025 – ab.

Den Prozentsatz für die Pensionserhöhung legt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder der Nationalrat fest.

Das volle Ausmaß der Pensionsanpassung erhalten nur jene Pensionsbezieher, die ihre Pension bereits vor dem 01. Jänner des Vorjahres bezogen haben. Liegt der Stichtag der Pension im Vorjahr, wird die Pension nur um die halbe Pensionsanpassung erhöht.

Bei Hinterbliebenenleistungen ist der Stichtag der Pensionsleistung der verstorbenen Person maßgeblich.

Außer den Pensionen werden auch das Pflegegeld, die Richtsätze für die Ausgleichszulage und verschiedene Grenzwerte, die für die Pensionen von Bedeutung sind, erhöht.

Servicehinweise

Sozialgerichtsverfahren

Wenn Sie glauben, dass wir Ihren Antrag zu Unrecht abgewiesen oder Ihre Leistung zu niedrig bemessen haben, können Sie unsere Entscheidung durch das Arbeits- und Sozialgericht überprüfen lassen.

Das Arbeits- und Sozialgericht ist das für Ihren Wohnort zuständige Landesgericht, für Wien das Arbeits- und Sozialgericht Wien.

Sie können **gegen unseren Bescheid klagen**.

Die Klage können Sie einbringen:

- beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht
- beim Bezirksgericht Ihres Wohnortes
- bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

und zwar:

- entweder schriftlich oder
- mündlich beim Bezirksgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht.

Die Klage muss enthalten:

- die Darstellung des Falles,
- ein bestimmtes Begehren („Ich beantrage die Zuerkennung einer Erwerbsunfähigkeitspension im gesetzlichen Ausmaß.“),
- die Beweismittel, die Ihren Anspruch unterstützen und
- eine Kopie des Bescheids, gegen den Sie Klage einbringen.

Die Klagsfrist entnehmen Sie der Rechtsmittelbelehrung unseres Bescheides.

Beim Sozialgericht gibt es keinen Vertretungszwang. Sie müssen also keinen Rechtsanwalt einschalten, sondern können den Rechtsstreit selbst führen. Sie können auch eine geeignete Person Ihres Vertrauens bevollmächtigen, z.B. Ihren Ehepartner, Lebensgefährten, Kinder oder Freunde. Auch die gesetzlichen Interessenvertretungen (z.B. die Wirtschaftskammer, Landwirtschaftskammer) übernehmen die Vertretung ihrer Mitglieder vor dem Sozialgericht.

Die Kosten des Verfahrens tragen wir. Wenn Sie einen Anwalt einschalten und den Prozess verlieren, müssen Sie allerdings für die Anwaltskosten aufkommen.

Berufung und Revision

Gegen das Urteil eines Arbeits- und Sozialgerichtes können Sie innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung beim Oberlandesgericht berufen.

Je nachdem wo Sie wohnen, ist das **Oberlandesgericht** Wien, Linz, Graz oder Innsbruck für Sie zuständig.

Das Berufungsverfahren können Sie nicht mehr selbst führen. Sie müssen sich durch eine qualifizierte Person (z.B. Mitarbeiter einer Interessenvertretung, Rechtsanwalt) vertreten lassen.

Wenn auch das Oberlandesgericht gegen Sie entscheidet, können Sie den **Obersten Gerichtshof** einschalten. In diesem Fall müssen Sie jedenfalls einen Anwalt beauftragen.

Beratungsangebot

Die Sozialversicherung der Selbständigen bietet Ihnen eine umfassende und individuelle Beratung zu allen Fragen der Sozialversicherung. An den regelmäßig abgehaltenen SVS-Beratungstagen in den Wirtschafts- und Landwirtschaftskammern, aber auch direkt in Ihrem SVS-Kundencenter haben Sie die Möglichkeit, sich – speziell auf Ihre Person abgestimmt – beraten zu lassen. Besonders für pensionsrechtliche Fragen ist dies wichtig.

Die Termine der Beratungstage erfahren Sie in Ihrem SVS-Kundencenter, bei den Kammern oder finden Sie auch im Internet unter svs.at

Vereinbaren Sie vor einer persönlichen Beratung im SVS-Kundencenter oder bei einem Beratungstag jedenfalls einen Termin unter svs.at/termine bzw. unter 050 808 808.

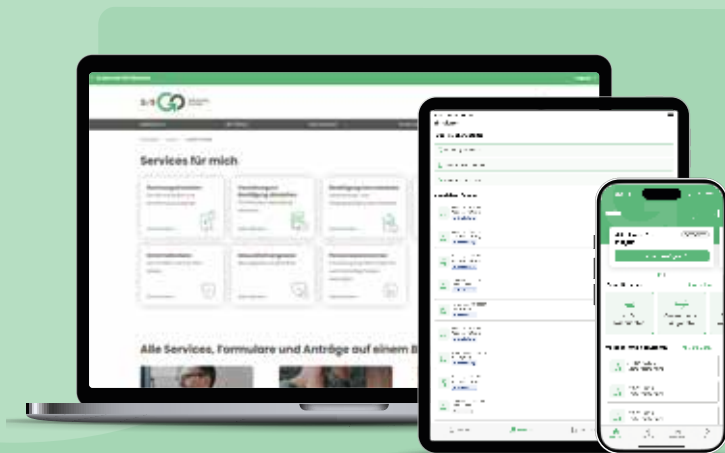
Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen.



svs.at/go



Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter svs.at/termine.
Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf svs.at/kontakt.

Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter svs.at/newsletter eintragen!

